



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 145/2023
vom 9. November 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7854**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 18 § 2 Nr. 1, 19 § 1 und § 2 Nr. 4, 21 § 2 und 23 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich », erhoben von der VoG « OKRA, trefpunt 55+ » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. September 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. September 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 18 § 2 Nr. 1, 19 § 1 und § 2 Nr. 4, 21 § 2 und 23 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. März 2022): die VoG « OKRA, trefpunt 55+ », Delphine Van Dijck und Jerome Beck, unterstützt und vertreten durch RÄin M. Van Den Broeck und RÄin P. Delgrange, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin V. De Schepper und RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Juni 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass

vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 12. Juli 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 12. Juli 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 18 § 2 Nr. 1, 19 § 1 und § 2 Nr. 4, 21 § 2 und 23 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich » (nachstehend: Gesetz vom 28. Februar 2022).

B.1.2. Das Gesetz vom 28. Februar 2022 wurde « in Reaktion auf die historisch hohen Energiepreise » verabschiedet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2465/001, S. 4). Die angefochtenen Bestimmungen gehören zu Kapitel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 mit der Überschrift « Heizprämie ».

Der angefochtene Artikel 19 § 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 bestimmt:

« En compensation des dépenses générales d'énergie, une prime de chauffage de 100 euros est accordée, de manière unique et forfaitaire, à tout client résidentiel titulaire d'un contrat de fourniture d'électricité pour son domicile au 31 mars 2022.

Aux intéressés habitant à la même adresse et faisant partie du même ménage, une seule prime de chauffage est accordée ».

Der « Berechtigte » wird im angefochtenen Artikel 18 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 definiert als « der Haushaltsabnehmer, der zum 31. März 2022 einen

Stromliefervertrag für seinen Wohnort und gemäß Artikel 19 einen Anspruch auf eine Heizprämie hat ».

Aufgrund des angefochtenen Artikels 19 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 gilt die Heizprämie nicht für « Personen, die sich in einer Wohneinheit aufhalten, bei der die Bewohner Aufenthaltskosten bezahlen oder wofür Funktionszuschüsse gewährt werden ».

Aufgrund von Artikel 20 § 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2022, der nicht angefochten wird, wird « der Betrag der Heizprämie [...] dem Berechtigten vom Lieferanten gewährt, der die Stromlieferung zum 31. März 2022 in der Form sicherstellt, dass dieser Betrag der Zahlung für die Stromlieferung hinzugerechnet wird ».

Der nicht angefochtene Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 sieht vor, dass der Betrag der Heizprämie zum Zeitpunkt des Versendens einer Vorschuss- oder Schlussrechnung den Berechtigten automatisch gewährt wird, die in die Liste aufgenommen worden sind, die der FÖD Wirtschaft den für die Auszahlung verantwortlichen Lieferanten mitteilt.

Aufgrund des angefochtenen Artikels 21 § 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 in der vor seiner Abänderung durch Artikel 63 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 « zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise » anwendbaren Fassung kann der Berechtigte, dem keine Heizprämie zum 31. Juli 2022 gewährt werden sollte, dazu einen schriftlichen oder elektronischen Antrag beim FÖD Wirtschaft einreichen, sofern dieser Antrag vor dem 15. Oktober 2022 verschickt wird. Der angefochtene Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 in der vor seiner Abänderung durch Artikel 64 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 « zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise » bestimmt, dass « Berechtigte, die keine Heizprämie erhalten haben und es unterlassen, den FÖD Wirtschaft darauf vor dem 15. Oktober 2022 hinzuweisen, [...] nach dem 15. Oktober 2022 nicht mehr für die Gewährung der Heizprämie in Betracht [kommen] ». Durch die vorerwähnten Artikel 63 und 64 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 wurde dieses Datum des 15. Oktober 2022 durch die Worte « der Ablauf des vierzehnten Tages nach Veröffentlichung des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise » ersetzt, wobei diese Veröffentlichung

am 3. November 2022 erfolgt ist. Der Antrag konnte spätestens bis zum 17. November 2022 beim FÖD Wirtschaft eingereicht werden.

B.1.3. In den Erläuterungen zum Abänderungsantrag, der zu den angefochtenen Bestimmungen geführt hat, wird erwähnt:

« Compte tenu de la hausse des prix de l'énergie, il convient d'accorder une prime de chauffage de 100 euros nets pour compenser l'augmentation des dépenses énergétiques. Cette prime est accordée aux titulaires d'un contrat d'électricité résidentiel et est imputée sur la facture d'électricité.

La prime de chauffage est accordée une fois par famille ayant un contrat d'électricité résidentiel et uniquement pour le domicile. L'objectif de cette mesure est d'accorder un soutien financier au plus grand nombre possible de citoyens afin de les aider à faire face à l'augmentation du coût du chauffage de leur logement, quelle que soit la source de chauffage utilisée (mazout, gaz naturel, pompe à chaleur sur électricité, etc.)

Le choix d'accorder une prime [de] chauffage via les contrats d'électricité résidentiels touche le groupe le plus large possible dans le cadre des compétences fédérales (prix de l'énergie). Le contrat d'électricité est le plus grand dénominateur commun à tous les consommateurs domestiques.

Sont exclues les familles qui n'ont pas de contrat d'électricité (reprises derrière un raccordement collectif ou résidant dans une maison de repos) ou les familles qui ont un contrat d'électricité non résidentiel. L'identification de leur résidence principale n'est pas possible à court terme car le système utilisé pour le traitement automatique des tarifs sociaux ne comprend que les clients finaux résidentiels.

Vu que l'attribution se [fait] via la facture d'électricité, les ménages sans contrat d'électricité ne bénéficient pas de la prime de chauffage. D'autre part, ces ménages sont également confrontés à des prix de l'énergie plus élevés. Par exemple, un résident d'une maison de repos voit son prix quotidien augmenter. L'octroi d'une prime aux personnes en maison de repos, en revanche, est lié à la compétence communautaire en matière de soins et d'assistance aux personnes » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2465/006, S. 16).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Nichtigerklärung der angefochtenen Artikel 21 § 2 und 23 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 in Abrede, da sich diese Bestimmungen nicht auf den von den klagenden Parteien angefochtenen Ausschluss der Bewohner von Pflegeheimen von der Heizprämie bezögen.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.2.3. Der Ministerrat bestreitet nicht, dass die klagenden Parteien, nämlich die VoG « OKRA trefpunt 55+ », die nach ihrer Satzung die Interessen von über 55-Jährigen schützt, und zwei Personen, die in einem Pflegeheim wohnen, ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen hätten, insofern diese die Bewohner von Pflegeheimen von der Heizprämie ausschließen.

Wie die klagenden Parteien anführen, ergibt sich dieser Ausschluss aus den Artikeln 18 § 2 Nr. 1 und 19 § 1 und § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2022. Daher beschränkt der Hof seine Prüfung auf diese Bestimmungen und prüft er die angefochtenen Artikel 21 § 2 und 23 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 nicht.

Falls der Gerichtshof den Klagegrund für begründet erklärt, könnten die letztgenannten Bestimmungen gleichwohl für nichtig erklärt werden, wenn sich herausstellen sollte, dass sie mit den anderen für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen untrennbar verbunden sind.

B.3.1. Der Ministerrat führt außerdem an, dass bei den klagenden Parteien kein Interesse in Bezug auf den dritten Teil des einzigen Klagegrunds vorliege und dass dieser Teil auf jeden Fall unzulässig sei, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abgeleitet sei, weil sie nicht darlegten, in welcher Hinsicht diese Bestimmung verletzt sei.

B.3.2. Wenn die klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen haben, müssen sie nicht darüber hinaus ein Interesse an jedem der Klagegründe nachweisen.

Aus dem dritten Teil des einzigen Klagegrunds ergibt sich, dass die klagenden Parteien anführen, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstießen, insofern er das Recht auf vollständige Einbeziehung in die Gemeinschaft garantiere.

B.3.3. Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Artikel 18 § 2 Nr. 1 und 19 § 1 und § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Personen, die einen Haushaltsstromvertrag hätten, und Personen einführten, die in einer kollektiven Wohnform wohnten, insofern nur die erstgenannte Kategorie einen Anspruch auf die Heizprämie habe.

Dieser Behandlungsunterschied verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (erster Teil des einzigen Klagegrunds). Insofern er eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Alters und einer Behinderung darstelle, verstoße er gegen die Artikel 2 und 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (zweiter Teil des einzigen Klagegrunds) und die Artikel 4, 5, 12, 19 und 28 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (dritter Teil des einzigen Klagegrunds) in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Der Gerichtshof prüft die drei Teile des einzigen Klagegrunds zusammen.

Aus der Darlegung des Klagegrunds ergibt sich, dass die klagenden Parteien insbesondere den Ausschluss der Bewohner von Pflegeheimen beanstanden. Der Gerichtshof beschränkt daher die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen auf diese Kategorie von Personen.

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2. Die Artikel 2 und 3 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmen:

« Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen ».

« Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.

Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;

b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder ».

B.5.3. Die Artikel 1, 4, 5, 12, 19 und 28 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestimmen:

« Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können ».

« Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem

für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats ».

« Artikel 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens ».

« Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu

Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird ».

« Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass:

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen ».

« Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um:

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern ».

B.6. In wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten besitzt der Gesetzgeber eine weitgehende Ermessensbefugnis. In diesem Bereich darf der Gerichtshof die politischen Entscheidungen des Gesetzgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie nicht vernünftig gerechtfertigt sind.

B.7. Der angefochtene Behandlungsunterschied bezieht sich auf Personen, die einen Haushaltsstromvertrag haben, und auf Bewohner von Pflegeheimen. Diese Bewohner sind ganz überwiegend ältere Personen oder Personen, die wegen eines verminderten Selbständigkeitsgrads nicht (mehr) in der Lage sind, allein zu wohnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine große Zahl dieser Personen von der Definition für Menschen mit Behinderungen, wie sie in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt ist, erfasst ist. Daraus ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen mit einem mittelbaren Behandlungsunterschied aufgrund des Alters und einer Behinderung verbunden sind.

B.8.1. Nach Ansicht des Ministerrats sind Personen mit einem Haushaltsstromvertrag und Bewohner von Pflegeheimen nicht ausreichend vergleichbar. Letztere sähen sich in der Regel erst mit den steigenden Energiepreisen konfrontiert nach dem mildernden Einfluss der

günstigeren Tarife bei den Energieverträgen von Pflegeheimen, die keine Haushalte betreffen, der Energienorm, wodurch die Pflegeheime einen Rabatt auf ihre Energierechnung erhalten, und des Umstands, dass Pflegeheime die Strom- und Heizkosten nur über den Tagespreis an ihre Bewohner weitergeben können und nur in dem Umfang, in dem dies nach der betreffenden Regelung der Gemeinschaften erlaubt ist.

B.8.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der Unterschied, auf den der Ministerrat hinweist, kann zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch er kann nicht ausreichen, um zu schlussfolgern, dass eine Nichtvergleichbarkeit vorliegen würde, da sonst der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen würde.

B.9.1. Aufgrund der angefochtenen Artikel 18 § 2 Nr. 1 und 19 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 wird die Heizprämie « dem Haushaltsabnehmer, der zum 31. März 2022 einen Stromliefervertrag für seinen Wohnort hat », gewährt.

Artikel 19 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 bestimmt, dass « für die Betreffenden, die unter derselben Anschrift wohnen und zum gleichen Haushalt gehören, [...] die Heizprämie nur ein Mal gewährt [wird] ». Die Heizprämie wird folglich pro Haushalt nur ein Mal gewährt.

Der angefochtene Artikel 19 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 schließt die « Personen, die sich in einer Wohneinheit aufhalten, bei der die Bewohner Aufenthaltskosten bezahlen oder wofür Funktionszuschüsse gewährt werden », ausdrücklich von der Anwendung der Heizprämie aus.

B.9.2. Der angefochtene Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich ob die betreffende Person über einen Haushaltsstromvertrag verfügt oder nicht.

B.10. Aus den in B.1.3 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass die Prämie zum Ziel hat « einer größtmöglichen Zahl von Bürgern für die gestiegenen Heizkosten für ihre Wohnung finanzielle Unterstützung zu gewähren, unabhängig von der benutzten Heizquelle » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2465/006, S. 16).

Personen mit einem Haushaltsstromvertrag und Bewohner von Pflegeheimen befinden sich objektiv in unterschiedlichen Situationen. Denn auch wenn der von den Bewohnern von Pflegeheimen geschuldete Tagespreis die mit dem Energieverbrauch verbundenen Ausgaben deckt und dieser Tagespreis teilweise durch die steigenden Energiepreise steigt, zahlen diese Bewohner, weil sie über ein globales Dienstleistungspaket verfügen, die von ihnen verbrauchte Energie nicht unmittelbar selbst, sodass sie auf eine weniger direkte Weise mit den höheren Energiepreisen konfrontiert sind. Der Gesetzgeber durfte folglich vernünftigerweise davon ausgehen, dass diese Bewohner von den höheren Energiepreisen nicht in demselben Maße betroffen sind wie die Personen mit einem Haushaltsstromvertrag.

B.11.1. Es wird nicht nachgewiesen, dass der angefochtene Behandlungsunterschied mit unverhältnismäßigen Folgen für die Bewohner von Pflegeheimen verbunden ist.

Wie sich nämlich aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 2022 ergibt, das die zweite föderale Gas- und Stromprämie in die Rechtsordnung eingeführt hat - und ein späteres Datum als die angefochtenen Bestimmungen trägt -, werden diese Bewohner nur mit den höheren Energiepreisen konfrontiert « nach dem kombinierten, mildernden Einfluss: 1.) der günstigeren Tarife im Rahmen der Energieverträge von Pflegeheimen, die keine Haushalte betreffen, 2.) der Energienorm, die durch das Gesetz vom 28. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Energie eingeführt wurde, und 3.) der durch die Gemeinschaften festgelegten Regelungen, die Beschränkungen in Bezug auf den Umfang zum Gegenstand haben, in dem Pflegeheime Energiekosten an ihre Bewohner weitergeben können, und wo sich der [der Föderalgesetzgeber] nicht einmischen möchte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3016/001, S. 7). Es müssen auch die Unterstützungsmaßnahmen der Föderalbehörde und der föderierten Teilgebiete berücksichtigt werden, die den Unternehmen und gegebenenfalls den Pflegeheimen gewährt werden, um ihnen zu helfen, mit den steigenden Energiekosten umzugehen.

B.11.2. Der Gerichtshof muss bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auch berücksichtigen, dass, wie in B.7 erwähnt, die angefochtenen Bestimmungen zur Folge haben, dass manche ältere Personen oder Menschen mit Behinderungen benachteiligt werden. Die betreffenden Personen erleiden daher einen spezifischen Nachteil, der mittelbar auf ihrem Alter oder ihrer Behinderung beruht. Da der mittelbare Behandlungsunterschied auf einer Behinderung beruht, muss er besonders zwingende Gründe zur Grundlage haben (EuGHMR,

30. April 2009, *Glor gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2009:0430JUD001344404, § 84;
10. März 2011, *Kiyutin gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2011:0310JUD000270010, § 63).

Angesichts des Umstand, dass die angefochtene Maßnahme Bestandteil einer Gesamtheit von Maßnahmen ist, mit denen der Gesetzgeber eine erste Antwort auf die Auswirkungen des außergewöhnlichen Anstiegs der Energiepreise zügig bieten wollte, kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahme auf besonders zwingenden Gründen sozioökonomischer Art beruht.

B.12. In Anbetracht des Vorstehenden sind die angefochtenen Artikel 18 § 2 Nr. 1 und 19 § 1 und § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2022 vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den in B.5.2 und B.5.3 erwähnten Normen, insofern sie die Bewohner von Pflegeheimen von der Heizprämie ausschließen.

Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

L. Lavrysen